
26.06.2023

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 15**

31. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
26.06.2023	Vorläufiges Ergebnis der Gremienwahlen für die Statusgruppe der Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereichsrat Technik und Amtliches Endergebnis	5000

Vorläufiges Ergebnis der Gremienwahlen für die Statusgruppe der Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereichsrat Technik und Amtliches Endergebnis

I. Es werden folgende vorläufige Ergebnisse der Gremienwahlen festgestellt:

Fachbereichsrat Technik

Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(Mehrheitswahl, 1 Sitz)

Zahl der Wahlberechtigten:	13
Zahl der Wähler:	8
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0
Zahl der gültigen Stimmen insgesamt:	8
Wahlbeteiligung:	61,5 %

Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber entfallenen Stimmen und Wahlergebnis (Bei Stimmgleichheit wurde die Reihenfolge durch Los entschieden (*).):

Schwechheimer	Christian	4	gewählt
Witkowski	Clemens	3	Vertretung
Hoppe	Norbert	1	Vertretung

II. Wahlanfechtung Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im FBR-Technik

Gegen die Wiederholungswahl für die Statusgruppe der Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereichsrat Technik, deren Wahlergebnisse unter Ziffer I zunächst als vorläufige Ergebnisse bekanntgegeben werden, besteht ebenfalls die Möglichkeit der Wahlanfechtung.

Nach §25 Absatz 2 der Wahlordnung kann jede und jeder Wahlberechtigte die Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung ist schriftlich an den Wahlvorstand zu richten und zu begründen. Es ist auch zulässig, die Anfechtung über den personalisierten Hochschul-E-Mail-Account an den Wahlvorstand zu richten.

Wahlvorstand der Technischen Hochschule Brandenburg
Magdeburger Str. 50
14770 Brandenburg an der Havel

oder elektronisch per E-Mail an
wahlvorstand@th-brandenburg.de

Achten Sie bei Versand per Mail bitte darauf, dass Sie von Ihrem Hochschulaccount schreiben.

Eine Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Wahlergebnis verändere oder
3. Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, die das Ergebnis der Wahl beeinflusst hätten.

Das Ergebnis wird erst wirksam, wenn es als endgültiges Ergebnis festgestellt wird. Dies erfolgt mit separater Amtlicher Mitteilung.

III. Feststellung des Amtlichen Endergebnisses für die weiteren Gremienwahlen

Gegen die mit Amtlicher Mitteilung 13/2023 vom 01.06.2023 bekanntgegebenen vorläufigen Wahlergebnisse hat es keinerlei Einsprüche gegeben. Die zunächst vorläufigen Wahlergebnisse aus der Amtlichen Mitteilung vom 01.06.2023 werden somit als amtliches Ergebnisse festgestellt. Dies gilt nicht für die vorläufigen Wahlergebnisse aus Ziffer I dieser Amtlichen Mitteilung.

Die Amtszeiten beginnen somit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung zum 01.10., im Studierendenparlament und in den Fachschaftsräten spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe dieser Mitteilung. Die Dauer der konkreten Amtszeit ergibt sich aus dem Wahlausschreiben und der Grundordnung.

Soweit keine Einsprüche gegen die Wiederholungswahlen in der Statusgruppe der Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereichsrat Technik gemäß Ziffer II dieser Amtlichen Mitteilung eingehen, gilt auch deren Ergebnis als amtliches Ergebnis festgestellt. Einer weiteren Amtlichen Mitteilung bedarf es in Abweichung zu §22 Absatz 9 der Wahlordnung dann nicht. Der Beginn der Amtszeit im Fachbereichsrat Technik ist davon nicht betroffen, da diese zum 01.10.2023 beginnt.